

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4418

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 26. Juni 2009

**Google Street View;
hier: rechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Handelns von Google in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 104. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11. Juni 2009 führte der Ausschuss ein ausführliches Gespräch mit einem Vertreter von Google Germany und dem ULD zum Thema Google Street View. In diesem Zusammenhang wurde das Innenministerium gebeten, eine umfassende rechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Handelns von Google in Schleswig-Holstein durchzuführen.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

1. Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Nach § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG findet das Gesetz Anwendung, sofern eine verantwortliche Stelle, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist, personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Google Inc. hat seinen Sitz in den USA und stellt aufbereitete Straßen- bzw. Fassaden-aufnahmen über den Dienst Google Maps oder auch Google Street View zum kostenlosen Abruf im Internet zur Verfügung. Die entsprechenden Straßenansichten werden mit besonderen Kameras, die auf Kraftfahrzeugen montiert sind, in Deutschland, u.a. auch in schleswig-holsteinischen Orten, aufgenommen. Damit erfolgen die Datenerhebung und wahrscheinlich auch eine temporäre Datenspeicherung im Inland. Die weitere Datenverarbeitung (dauerhafte Datenspeicherung und –verarbeitung für die Einstellung ins Internet) vollzieht sich in den USA.

Bei den digitalen Aufnahmen und der Speicherung der Daten handelt es sich um eine automatisierte Datenverarbeitung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG.

Es werden personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 BDSG aufgenommen, weil die Bilder einen Personenbezug aufweisen. Ein Personenbezug ist immer dann gegeben, wenn die Einzelangaben Aussagen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person aufweisen. Es muss sich um Daten handeln, die Informationen über den Betroffenen selbst oder über einen auf ihn beziehbaren Sachverhalt enthalten. Das bedeutet, dass die Daten sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen müssen.

Die bei der Aufnahme von Straßenansichten durch Google zufällig anwesenden und aufgenommenen Personen sind im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG bestimmbar, zumal Google die Aufnahmen mit dem Dienst Street View ins Internet stellen und damit der Allgemeinheit zugänglich machen will. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Bestimmbarkeit von Personen für die Daten erhebende Stelle besteht, sondern ob eine Bestimmbarkeit durch Dritte, die den Internet-Dienst nutzen werden, existiert. Es besteht die Gefahr, dass aufgenommene Passanten identifiziert werden können, was für diese eine Preisgabe des Aufenthaltsortes und ggf. Rückschlüsse auf ihr Verhalten bedeuten könnte.

Auch bei den digital erfassten Bildern von Gebäude- und Grundstücksansichten sowie Kfz-Kennzeichen der Pkw, die einer Gebäudeadresse und damit dem Gebäudeeigentümer oder den Bewohnern zugeordnet werden könnten, handelt es sich in der Regel um personenbezogene Daten. Durch zusätzliche Informationen erhalten diese Bilder einen Personenbezug und ermöglichen die Identifizierbarkeit von Personen, die mit den Gegenständen in Verbindung gebracht werden können.

Die Anwendbarkeit des BDSG ist gegeben, weil es sich im vorliegenden Fall um eine automatisierte Erhebung von personenbezogenen Daten im Inland handelt.

2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Ausgehend vom Personenbezug der Daten richtet sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung zunächst nach § 4 Abs. 2 BDSG sowie für nicht-öffentliche Stellen im Sinne von § 27 BDSG, also auch für Google, nach Spezialvorschriften im BDSG.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegen.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG enthält eine ähnliche Regelung für die geschäftsmäßige Datenerhebung und –speicherung zum Zwecke der Übermittlung, also für fremde Zwecke.

Im vorliegenden Fall könnte § 28 BDSG (Datenverarbeitung für eigene Zwecke bis zur Aufbereitung der Daten für die Einstellung ins Internet) oder § 29 BDSG (Datenverarbeitung für fremde Zwecke im Hinblick auf die Dateneinstellung ins Internet) für die Datenerhebung durch Google einschlägig sein. Da beide Regelungen ähnliche Voraussetzungen enthalten, ist eine konkrete Zuordnung nicht entscheidend.

Google erhebt die Straßenansichten im öffentlichen Raum, es handelt sich dabei zweifelsfrei um allgemein zugängliche Daten, also Daten aus öffentlichen Quellen. Eine Zulässigkeit der Verarbeitung von allgemein zugänglichen Daten ist jedoch nur gegeben, wenn eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an einem Ausschluss der Verarbeitung und dem Interesse von Google an einer Datenverarbeitung zu dem Ergebnis führt, dass die schutzwürdigen Belange des Betroffenen offensichtlich nicht überwiegen.

Bei der Beurteilung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist von Bedeutung, für welche Zwecke die von Google erhobenen Bilddaten verwendet werden können und in

welcher Form sie veröffentlicht werden sollen. Da eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen ist, hätte eine unbegrenzte Personengruppe die Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten und damit auch die Möglichkeit einer Verknüpfung mit anderen Informationen, so dass dies einen Eingriff auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen bedeuten würde.

Auf der anderen Seite ist im Wege der Interessenabwägung ein berechtigtes Interesse von Google an der Datenerhebung, – Speicherung und – Veröffentlichung zu beurteilen. Dies setzt allerdings voraus, dass das berechnete Interesse auf eine andere Weise nicht oder nicht angemessen erfüllt werden kann. Sofern eine Anonymisierung der Daten nach § 3 Abs. 6 BDSG in Betracht kommt und dadurch der Zweck der Datenverarbeitung nicht beeinträchtigt wird, kann das berechnete Interesse nicht anerkannt werden.

Bei der digitalen Bilderfassung von Straßenzügen kommt es zwangsläufig auch zu Aufnahmen von Passanten, Anwohnern oder Kraftfahrzeugen. Eine Anonymisierung von Gesichtern von Personen und Kfz-Kennzeichen hat Google bereits vorgenommen. Allerdings muss die Anonymisierung von Gesichtern gewährleisten, dass eine Wiedererkennung von Personen hinreichend ausgeschlossen ist, um den Anonymisierungsvorschriften des § 3 Abs. 6 BDSG zu entsprechen.

Im vorliegenden Fall der Verarbeitung von Daten aus allgemein zugänglichen Quellen ist bei der Interessenabwägung ferner zu beachten, dass die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gegenüber dem berechneten Interesse von Google an der Datenverarbeitung offensichtlich überwiegen müssen. Dies bedeutet, dass die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen augenscheinlich erkennbar sein und überwiegen müssen. Ein überwiegendes Interesse des Betroffenen kann allerdings bei einer vollständigen Anonymisierung der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden. Dies schließt aber nicht aus, dass der Betroffene im Einzelfall seine besonderen schutzwürdigen Interessen gegenüber Google geltend machen kann.

Zur Durchsetzung seiner Interessen steht dem Betroffenen nach § 35 Abs. 5 BDSG ein Widerspruchsrecht zu. Danach dürfen personenbezogene Daten nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt. Der Betroffene kann demnach die sich aus seiner persönlichen Situation ergebenden Gründe für einen Ausschluss seiner personenbezogenen Daten von der Datenverarbeitung gegenüber Google vorbringen.

Google beschreibt in seinen Erläuterungen in Google Maps zu dem Dienst Street View, dass Technologien zur Unkenntlichmachung und Optionen wie die Entfernung bestimmter Bilder zu den Maßnahmen von Google gehören, mit denen der Schutz der Privatsphäre von Personen sichergestellt wird. Bisher hatte Google es allerdings abgelehnt, die Unkenntlichmachung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen sowie die Berücksichtigung von Widersprüchen Betroffener auch auf die mit der Kamera erfassten Rohdaten zu erstrecken. Zur Begründung wurden technische Gründe genannt.

Damit die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht im Bedarfsfall Gebrauch machen können, ist es angezeigt, dass Google die Betroffenen noch vor der Datenerhebung über die geplanten Aufnahmen der Straßenansichten informiert und auf das Widerspruchsrecht vor und nach einer Veröffentlichung der Daten im Internet hinweist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Information über das Widerspruchsrecht besteht allerdings nicht.

Es besteht nur eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen, wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG) gespeichert werden.

Obwohl keine Verpflichtung zur Information über das Widerspruchsrecht besteht, hat Google darüber im Internet informiert.

Ergebnis:

- Bei den von Google aufgenommenen Straßenansichten, die eine Abbildung von Gebäuden, Grundstücken, Kraftfahrzeugen und Personen aufweisen oder aufweisen können, handelt es sich um personenbezogene bzw. um personenbeziehbare Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG.
- Es handelt sich bei den aufgenommenen Daten um allgemein zugängliche Daten für jedermann. Die Verarbeitung ist nur unzulässig, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.
- Im Falle einer Anonymisierung der personenbezogenen allgemein zugänglichen Daten ist grundsätzlich von einer zulässigen Datenverarbeitung auszugehen, da schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht offensichtlich überwiegen.
- Sofern Google bei dem Projekt Street View die bereits vorgenommenen Anonymisierungen von Personen und Gebäuden den genannten datenschutzrechtlichen Erfordernissen im vollen Umfang anpasst, kann die Datenverarbeitung als zulässig angesehen werden.
- Wenn der Betroffene im Wege seines Widerspruchsrechts besondere schutzwürdige Interessen geltend macht, sind seine Daten zu löschen.

Zu der vom ULD aufgeworfenen Frage einer möglichen Strafrechtsrelevanz der Tätigkeit von Google nach § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) verweise ich auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 22.06.2009.

3. Einigung zwischen Google und der zuständigen hamburgischen Aufsichtsbehörde

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand (Pressemitteilung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - Prof. Dr. Caspar - vom 17.06.2009) habe sich Google bereit erklärt, verschiedene datenschutzrechtliche Forderungen für den Dienst Google Street View zu beachten. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende:

- Die Daten der Betroffenen, die bei Google Widerspruch gegen die Abbildungen von Personen, Grundstücken oder Kfz eingelegt haben, sollen im Rahmen einer vom Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung abhängigen Frist auch im Rohdatenbestand endgültig unkenntlich gemacht werden.
- Die Widerspruchsmöglichkeit soll den Betroffenen vor der Veröffentlichung der Bilder im Internet eingeräumt werden.
- Im Internet soll ein Link für Widersprüche eingerichtet werden.

- Eine umfassende Dokumentation des Ablaufs der Widerspruchsverfahren von der Einlegung des Widerspruchs bis zur Löschung der Daten soll gewährleistet werden.
- Eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit den Rohdaten soll garantiert werden.

In der Pressemitteilung heißt es weiter, die Aufsichtsbehörde werde aufgrund der Zusagen auf den Erlass rechtlicher Maßnahmen verzichten. Im weiteren Verlauf werde die sachgerechte und zügige Durchführung der Zusagen genau beobachtet werden.

4. Fazit

Sofern bei dem Projekt Google Street View

- die Anonymisierung der personenbezogenen Daten den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht und
- bei Widersprüchen Betroffener die personenbezogenen Daten auch im Rohdatenbestand gelöscht werden,

ist die Verarbeitung der von Google aufgenommenen Daten als zulässig anzusehen.

Mit der Erfüllung der weiteren datenschutzrechtlichen Forderungen, wie Information über das Widerspruchsrecht, Löschung der Daten innerhalb einer bestimmten Frist, will Google darüber hinaus zur Akzeptanz und Transparenz des Dienstes Street View beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Anlage: Stellungnahme (4 Blatt)

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- z.Hd. Frau IV 351 -
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
E-Mail
Telefon: 0431 988-/
Telefax: 0431 988-/

22. Juni 2009

Google Street View;

hier: Prüfung der Strafrechtsrelevanz; Ihr Schreiben vom 15. Juni 2009

Auf Ihr o.g. Schreiben habe ich - unter Beschränkung auf § 201a StGB und § 33 KUG - die Strafrechtsrelevanz des von Ihnen wie folgt beschriebenen Vorgehens von Google geprüft:

„Seit Mai 2009 befinden sich Kamarawagen von Google in Kiel, Molfsee, Neumünster, Lübeck, Norderstedt und Flensburg im Einsatz und nehmen Straßenansichten mit einer Kamera aus einer Höhe von 2,5 Meter auf, um sie für spätere Internetveröffentlichungen des geplanten Dienstes Google Street View zu verwenden. Zur weiteren Verarbeitung werden die erfassten Bilder in die USA transferiert.“

Rechtsprechung der Strafgerichte zu dem oben dargestellten Vorgehen von Google ist hier – soweit ersichtlich – nicht bekannt.

1) Mögliche Strafbarkeit aus § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen):

Die Vorschrift lautet:

„§ 201a

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

Die Tat wird gemäß § 205 Absatz 1 Satz 1 StGB nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Die höchst unbestimmten Tatbestandsvoraussetzungen verlangen u.a. die Herstellung von Bildaufnahmen einer anderen Person. Die Aufnahme allein eines Hauses bzw. einer Liegenschaft, selbst wenn dies über eine Hecke oder einen Zaun geschehen würde, wäre also von vornherein nicht tatbestandsmäßig.

An die Herstellung des Personenbildes knüpft das Gesetz weitere Anforderungen: Die Person muss sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinden. Erfasst wären insoweit Bildaufnahmen von einer in der Wohnung befindlichen Person, die durch eine geöffnete Tür oder ein geöffnetes Fenster sichtbar wäre. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zudem, dass unter die zweite Räumlichkeitsalternative des Tatbestands „im Einzelfall“ auch ein Garten fallen könne, „nämlich etwa dann, wenn er durch eine hohe, undurchdringliche Hecke oder einen hohen Zaun bzw. eine Mauer gegen Einblick durch unberechtigte Personen geschützt wird“ (vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 5). *Borgmann* und *Kargl* erwarten eine „filigrane Rechtsprechung“ dazu, wann eine Hecke (ein Zaun, eine Mauer etc.) hoch und undurchdringlich genug ist, damit sie den Garten gegen Einblick besonders schützt (vgl. *Borgmann*, NJW 2004, 2133 (2134 f.); *Kargl*, ZStW 117 (2005), 324 (331)). Allgemeine Angaben können hierzu nicht gemacht werden; es bleibt insoweit die Entwicklung der Judikatur abzuwarten. Das *OLG Koblenz* sieht jedenfalls in dem Saunabereich eines Erlebnisbades, den jeder betreten kann, der Eintritt zahlt, und der Hunderten von Besuchern zugänglich ist, keinen besonders geschützten Raum i.S.d. § 201a StGB (vgl. *OLG Koblenz*, NSTz 2009, 268).

Durch die Aufnahme muss zudem der höchstpersönliche Lebensbereich der Person verletzt worden sein. Dieser Begriff ist neu in das StGB eingeführt worden und gesetzlich nicht definiert; in keinem anderen Straftatbestand findet sich eine ähnliche Formulierung. In der Gesetzesbegründung wird insbesondere auf den in der Rechtsprechung näher konturierten Begriff der „Intimsphäre“ verwiesen; insoweit werden – nicht abschließend - die Teilbereiche „Krankheit, Tod und Sexualität“ beschrieben. Zudem wird in der Gesetzesbegründung auf den „letzten Rückzugsbereich“ des Einzelnen verwiesen (vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 5).

Nach alledem können auf Grund der genannten Unbestimmtheiten bei den Tatbestandsmerkmalen keine verlässlichen Auskünfte darüber erteilt werden, wann § 201a StGB verwirklicht wäre. Jedenfalls in einem Evidenzfall, etwa wenn eine Hecke oder eine Mauer für eine einzelne Person nur mit Hilfsmitteln übersehen werden könnte, dadurch eine Einblickmöglichkeit in den Garten oder einen Raum des Hauses oder der Wohnung geschaffen würde und sich dort ein Bild aus der Intimsphäre zeigen würde, könnte beim insoweit vorsätzlichen Fertigen einer Bildaufnahme – sollte ein Einverständnis der oder des Betroffenen nicht vorliegen - der Straftatbestand des § 201a Absatz 1 StGB erfüllt sein.

Gleiches würde dann für eine nachfolgende Übertragung der Bildaufnahme gelten.

Eine Rechtfertigung durch die sog. „Panoramafreiheit“ des § 59 UrhG dürfte in diesen Fällen schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil diese Vorschrift nicht die vom Tatbestand des § 201a StGB erfassten Aufnahmen von Personen zum Gegenstand hat,

sondern lediglich von Werken der bildenden Künste und der Baukunst i.S. von Denkmälern, Plastiken sowie besonderen Bauwerksverzierungen (vgl. Gass in: Möhring/Nicolini, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 59 Rdnr. 7).

2) Mögliche Strafbarkeit aus §§ 22 ff., 33 KUG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie):

Die Vorschriften lauten:

„§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

„§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

„§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1.

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2.

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3.

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Auch hier wäre eine Strafbarkeit nur dann gegeben, wenn Bildnisse von Personen betroffen wären. Auf die sonstigen in § 201a StGB vorhandenen, den Tatbestand weiter eingrenzenden Merkmale käme es insoweit nicht an. Sollten die Personen sich auf dem Gelände einer fotografierten Liegenschaft befinden oder aber – etwa durch ein Fenster oder eine Tür – im Haus erkennbar sein, so könnte § 23 Absatz 1 Nr. 2 KUG eingreifen. Insoweit käme es im Einzelfall darauf an, ob die Personendarstellung eine völlig untergeordnete Rolle spielte und sich nicht wesentlich auf den Gesamteindruck der Abbildung auswirkte, so dass sie sogar weggelassen oder durch andere ausgetauscht

werden könnte (Gass in: Möhring/Nicolini, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 60 Anhang, 23 KUG Rdnr. 22 m.w.N.). In diesem Falle dürfte § 33 KUG, obschon diese Vorschrift nicht auf die Verletzung des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ beschränkt ist, über die Ausnahme des § 23 Absatz 1 Nr. 2 KUG in vielen Fällen nicht verwirklicht sein.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ralf Peter Anders